

Barrierefreie PKW-Stellplätze im öffentlichen Raum

Viele behinderte Menschen benutzen, um mobil zu sein und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, ein Auto. Wenn sie noch selbst steuern können, sind sie dabei häufig auf ein individuell eingerichtetes Fahrzeug angewiesen. Und auch beim Ein- und Ausstieg haben sie oft besondere Anforderungen an den Parkplatz, ob sie nun selbst fahren oder gefahren werden. Zudem sollte der Weg, den sie dann ohne Fahrzeug zurücklegen müssen, möglichst kurz sein, deshalb muss ihr Parkplatz nah an der Wohnung oder einem anderen Ziel und bei größeren Anlagen nah am Ein- bzw. Ausgang liegen.

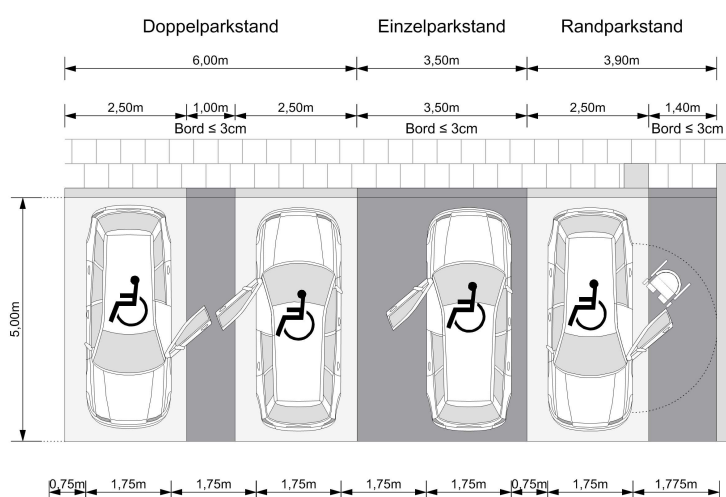
Ist ein Parkplatz der ausschließlichen Nutzung durch eine spezielle Person vorbehalten, kann er auf ihre individuellen Anforderungen zugeschnitten werden. Dabei wird im Straßenbereich eine Stellfläche als "Behindertenparkplatz" mithilfe von Markierung und Hinweisschild mit Nummer ausgestattet.

PKW-Stellplätze für Menschen mit Behindertenparkausweis werden als Sonderparkplatz gekennzeichnet. Sie gibt es grundsätzlich in zwei Formen, zum Seiten- und zum Heckausstieg, wobei letztere eher für Behindertentransporte benötigt werden.

Normalerweise geht die Konzeption ausgewiesener Behindertenparkplätze im öffentlichen Raum von einem seitlichen Ausstieg aus. Manche Rollstuhlfahrer, die selbst das Auto steuern, können von der Rückbank einen Rollstuhl ausschwenken und sich dann in diesen hineinsetzen. Hierzu wird auf der Fahrerseite ein Rangierraum von 1,50 m Breite benötigt. Deshalb fordern alle Regelwerke für einen Behindertenstellplatz eine Gesamtbreite von 3,50 m (siehe RAS 06, EAR 05, HBVA, DIN 18040-3). Wenn jemand mit fremder Hilfe aus dem PKW gehoben und in einen Rollstuhl gesetzt wird, ist dieselbe Fläche erforderlich, wenn auch auf der anderen Fahrzeugseite, und auch mit einem Rollator ist eine solche Fläche hilfreich.

Eine Bewegungs- oder Rangierfläche kann bei nebeneinanderliegenden Stellplätzen auch von beiden Seiten genutzt werden. Voraussetzung ist, dass man auch rückwärts in den Stellplatz hineinfahren kann. Dann liegt zwischen den beiden Stellplätzen von je 2,50 m Breite eine zusätzliche Bewegungsfläche von 1,00 m. Zwischen den parkenden Fahrzeugen bleibt dann in der Regel eine freie Rangierfläche von 1,50 m.

Die Rangierfläche muss gut berollbar, also möglichst eben und strukturarm sein. Die häufig zu findenden Pflasterflächen sind hierfür eher wenig geeignet. Und Gefälle ist möglichst klein zu halten, 3 % wie bei einem Gehweg ist auf jeden Fall die Obergrenze, damit der Rollstuhl oder Rollator sich nicht beim Umsteigen selbständig macht. Und immer muss von der Rangierfläche aus der Gehweg ohne Barriere erreichbar sein, d.h. der Bord darf hier höchstens eine Höhe von 3 cm haben, sinnvoll ist eine Absenkung auf Parkplatzniveau.



Behindertenstellplätze

gemäß EAR 05 und DIN 18040-3 (aus: B. und J. Kohaupt, Barrierefreie Verkehrs- und Außenanlagen. Rudolf Müller Verlag).

Für Einzelparkstände ist die Breite von 3,50 m erforderlich, am Rand kann evtl. der angrenzende Gehweg als Bewegungsraum genutzt werden. Beim Doppelparkstand erfolgen Ein- und Ausstieg über die freie Gasse in der Mitte. Der Gehweg ist über einen abgesenkten Bord erreichbar.

Am Fahrbahnrand sind Behindertenparkplätze zum seitlichen Ausstieg als Längsparkplätze wegen der erforderlichen Breite nur in Ausnahmefällen möglich. Der seitliche Ausstieg müsste bei Selbstfahrern sonst direkt auf die Fahrbahn erfolgen. Allenfalls in Einbahnstraßen könnte ihre Ausweisung auf der linken Fahrbahnseite möglich sein.

Menschen mit schwereren Behinderungen oder Elektrorollstühlen können nur in größeren Fahrzeugen mit Heckausstieg transportiert werden. Sie benötigen seitlich keinen zusätzlichen Raum, sondern Platz hinter dem Fahrzeug. Auch diese Fläche wird nicht permanent benötigt, sondern nur zum Ein- und Ausstieg. Die Fläche hinter dem eigentlichen Parkplatz kann also eine Einfahrt sein, im Notfall vielleicht auch mal ein Zebrastreifen.



Der **Behindertenparkplatz für Heckausstieg** benötigt viel Platz (Quelle: Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement)

Die DIN 18040-3 fordert für solche Parkstände mit Heckausstieg eine Zusatzlänge von 2,50 m, also insgesamt eine Länge von 7,50 m. Wird eine Hebebühne zum Ausstieg verwendet, ist dieses Maß i.d.R. ausreichend. Bei Nutzung einer Klapprampe wird es aber schnell eng, zusätzlich zur Rampenlänge ist ein Rangiererraum von 1.50 m erforderlich.

Um Seiten- und Heckausstieg auf einem Parkstand zu ermöglichen, ist nur selten ausreichend Raum vorhanden. Die gesamte Anlage benötigt dann 3,50 m x 7,50 m, wobei natürlich auch ständig frei zu haltende Flächen mit genutzt werden können.

Nach DIN 18040-3 sind bei größeren Parkieranlagen mindestens 3 % der Stellplätze für behinderte Menschen zu reservieren, mindestens jedoch einer für Seiten- und für Heckausstieg (DIN 18040-3; 5.5). Der Anteil der erforderlichen Plätze hängt aber sehr von der Art der Anlage ab, ob es ein allgemeiner Parkplatz für alle ist, zu einem Krankenhaus oder etwa einer Sportanlage gehört. Art und Anzahl sollten möglichst jeweils im Einzelfall überprüft werden. Konkrete Anforderungen findet man z.T. auch in den jeweiligen Sonderbauvorschriften der Länder.

Für das Parken auf einem Behindertenparkplatz ist ein Behindertenparkausweis nötig. Der normale Schwerbehindertenausweis ist hierfür nicht ausreichend. Der blaue EU-Parkausweis ist gut sichtbar ins Auto zu legen, nur dann können Kontrolleure feststellen, ob eine Parkberechtigung für Schwerbehinderte vorliegt.